

Thaler anzunehmen, für Pensionen bis 300 Thlr. einschließlich aber die Besteuerung nach Maaßgabe der Gehalte beizubehalten, erklärt sich letztere (Harkort, Hülße) unter Bezugnahme auf die im Ausschussberichte der ersten Kammer Seite 336 u. s. w. angegebenen Gründe für den Vorschlag des dritten Ausschusses der ersten Kammer und beantragt: die Kammer wolle dem ersten Satze von Punkt B., der anfängt: „Personen, welche u. s. w.“ ebenfalls ihre Zustimmung schenken. Wenn ich auch voraussetzen kann, daß den Mitgliedern der Bericht, der in der ersten Kammer vom dritten Ausschusse erstattet wurde, genügend bekannt ist, so dürfte es doch die Uebersicht über das ganze Verhältniß wünschenswerth machen, wenn ich die Motive, welche bei Begutachtung der Pensionirten in diesem Berichte angegeben sind, Ihnen durch Vorlesen ins Gedächtniß zurückrufe, weil sich ein Theil unsers Ausschusses auf diese Motive bezogen hat.

(Der Berichterstatter verliest hier den ersten Theil der Motiven des Berichtes, s. dieselben L.-M. I. K. Nr. 43, S. 884, Sp. 2, 3. 23 von oben bis S. 886, Sp. 2, 3. 19 von oben.)

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Der Ausschuss der ersten Kammer schlug nun in seiner Majorität vor, §. 15 b. in der hier vorgelesenen Form anzunehmen, während die Minorität bei dem Tarife F. verharrte. Aus der vorgelesenen Motivirung geht hervor, aus welchen Gründen man sich in der ersten Kammer bewogen gefunden hat, die Berathung und Beschlußfassung auch auf eine Veränderung der Besteuerung Besoldeter auszudehnen. Es tritt der Ausschuss der zweiten Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer insofern bei, als er Ihnen empfiehlt, die höhere Heranziehung der festen Gehalte zur Besteuerung anzunehmen. Soll ich Ihnen die Größe der durchschnittlichen Erhöhung angeben, so beträgt sie etwa 16 Procent. Wenn gegenwärtig ein Beamter 100 Thlr. bezahlt, so würde er künftig im Durchschnitt 116 Thaler an Personalsteuer bezahlen. „Zur speciellen Begründung der obigen Vorschläge ist noch Folgendes zu bemerken, wobei zugleich Bezug genommen wird auf die Beilage sub C, in welcher die Steuerbeträge, wie sie nach dem Gesetze vom 24. December 1845, nach den Vorschlägen der Mehrheit des Ausschusses, nach dem in der zweiten Kammer angenommenen Tarife F. und nach den frühern Steuersätzen des Gesetzes vom 22. November 1835 sich herausstellen, aufgeführt sind.“ Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Nr. 43 der Mittheilungen der ersten Kammer, welche uns eben vorgelegt worden ist, sich diese Beilage, auf welche hier Bezug genommen ist, mit befindet. Ich ersuche Sie, in dieser Nummer Seite 893 aufzuschlagen. Hier finden Sie den Nachtrag, welcher als Norm der Beurtheilung dienen kann.

(Hierauf folgt die Verlesung des letzten Theils dieser Motiven, s. L.-M. I. K. Nr. 43, S. 886, Sp. 2, 3. 25 v. u. bis S. 887, Sp. 1, 3. 28 von oben.)

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Ich habe in Bezug auf die weitere Darlegung von Momenten zur vollständigen Beurtheilung des vorliegenden Falles noch anzuführen, daß der Ausschussvorschlag der Majorität sich von den zeither gefassten Beschlüssen in der zweiten Kammer darin unterscheidet, daß man den Tarif F. nicht von 300 Thaler einschließlich beginnen lassen, sondern von 300 Thaler ausschließlich, und also Pensionen von 300 Thaler noch zu der geringern Besteuerung verweisen will, welche nach dem Procentsatz unter A. für die Besoldeten eintritt. Endlich habe ich noch anzuführen, daß, wenn man dem Beschlusse, wie er in der ersten Kammer gefaßt worden ist, beistimmt, zu den für Gehalte unter A. bestimmten Procentsätzen ein Zuschlag nicht von 10, sondern von 30 Procent erfolgt. Damit Ihnen die Größe der so entstehenden Scala im Vergleich zu den vorliegenden deutlich vor Augen tritt, erlaube ich mir, Ihnen von 500 zu 500 Thaler die Größe der von der ersten Kammer beschlossenen Sätze vorzulesen und ersuche Sie, diese Zahlen mit der Ihnen vorliegenden Tabelle zu vergleichen:

Bei einer Pensionshöhe von: tritt eine Besteuerung ein von:

100 Thlr.	— Thlr. 18 Ngr.
500 =	5 = 6 =
1000 =	13 = 19 =
1500 =	26 = — =
2000 =	43 = 10 =
2500 =	65 = — =
3000 =	91 = — =

Präsident Cuno: Dieser Theil des Berichtes ist derjenige, rücksichtlich dessen es für bedenklich erachtet ist, auf bloß mündlich erstatteten Bericht sofort die Berathung eintreten zu lassen. Es fragt sich, was die Kammer, nachdem sie den mündlichen Bericht mit den zugefügten Erläuterungen gehört hat, zu thun für gut findet, ob sie gut berathen scheint, oder, wie der Abg. Klinger vorgeschlagen hat, die Berathung aussetzen und den Druck dieses Theiles des Berichtes beschließen will. Es wird nun an der Zeit sein, sich darüber zu verbreiten.

Abg. Hering: Nach einer länger als vierstündigen Sitzung dürfte eine solche Erschlaffung in den Anwesenden eingetreten sein, daß es wohl bedenklich scheint, über einen so wichtigen Differenzpunkt jetzt noch Beschluß zu fassen, um so bedenklicher, als ich aus dem so ausführlichen Vortrage gesehen habe, daß es viel zu vergleichen, sehr viel zu erwägen giebt. Ich möchte darum jetzt ganz dem Wunsche des Abg. Klinger beitreten und die Berathung verschoben wünschen.

Abg. Klinger: Der höchst ausführliche Vortrag Seiten des Herrn Berichterstatters giebt mir einen Beweggrund mehr, auf meinem zu Anfang der Sitzung gestellten Antrage zu beharren: die Kammer wolle beschließen, daß rücksichtlich dieses wichtigsten Punktes der Bericht schriftlich von Seiten des Ausschusses verabsfaßt, zum Drucke befördert und der Kammer dann erst zu Berathung und Beschlußfassung unterbreitet werde. Mein Hauptgrund ist der, daß ich allemal